

Kontakt:
Telefon: 0291/298-0
Fax: 0291/298-223
E-Mail:
Zeichen: 006/2080.20100.560/2.20.03.02/06-1047
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 01.02.2018

Bestandsorientierter Ausbau der B 236 zwischen Winterberg und Züschen Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 UVPG

1. Vorhaben:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift plant den bestandsorientierten Ausbau der Nuhnetalstraße (B 236) in einem Teilabschnitt zwischen Winterberg und Züschen.

2. Informationsgrundlagen:

Der Vorprüfung des Einzelfalls liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan i. M. 1:250
- Luftbild i. M. 1:5.000
- Landschaftsinformationssystem (LANUV)
- Fachinformationssystem Artenschutz (LANUV)
- Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen (LANUV) - DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümplinghauser Mark“
- Landschaftsplan Winterberg (Hochsauerlandkreis)

3. Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Planung handelt es sich um den bestandsorientierten Ausbau eines Teilabschnittes der Nuhnetalstraße zwischen Winterberg und Züschen auf einer Länge von 3,19km auf. Der Ausbau der B 236 ist infolge des schlechten baulichen Zustandes sowie des unzureichenden Querschnittes erforderlich und erfolgt im vorhandenen Straßenkörper. Eine über den jetzigen Straßenkörper hinausgehende Flächeninanspruchnahme findet auch baubedingt nicht statt.

Die Ausbauplanung bedingt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 4.500m², und führt ausschließlich zur Überplanung der vorhandenen Straßenseitenflächen wie Bankette, Böschungen oder Entwässerungseinrichtungen. Die zusätzliche Versiegelung beträgt ca. 5.320m².

Da der bestandsorientierte Ausbau im vorhandenen Straßenkörper stattfindet, können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Größe, Ausdehnung und Wirkintensitäten des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder das Landschaftsbild sind nicht betroffen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes werden mit entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert.

Aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Ausbauvorhabens sowie der Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 18.01.2018 hat die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg dem Ergebnis der Einzelfallprüfung zugestimmt.

Aufgestellt: Meschede, den 01.02.2018